
Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in Emden vom 06.02.2019

Amtsblatt Landkreis Aurich / Stadt Emden Nr. 7 vom 15.02.2019, S. 40, In Kraft ab 16.02.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Abstimmungsgrundsätze, Abstimmungssystem
§ 3	Ausübung des Abstimmungsrechts
§ 4	Abstimmungszeit
§ 5	Abstimmungsbezirke, Abstimmungsräume
§ 6	Abstimmungsleitung
§ 7	Abstimmungsausschuss
§ 8	Bildung des Abstimmungsvorstandes und des Briefabstimmungsvorstandes
§ 9	Tätigkeit der Abstimmungsvorstände/Briefabstimmungsvorstände
§ 10	Ehrenamtliche Tätigkeit
§ 11	Abstimmungsverzeichnis
§ 12	Abstimmungsschein
§ 13	Bekanntgabe des Bürgerentscheids
§ 14	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen
§ 15	Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten
§ 16	Abstimmungsbekanntmachung
§ 17	Stimmzettel
§ 18	Stimmabgabe und Gültigkeit
§ 19	Briefabstimmung
§ 20	Abstimmungsurnen
§ 21	Öffentlichkeit der Abstimmung, Abstimmungswerbung, Unterschriftensammlung, Befragung Abstimmender
§ 22	Feststellung des Abstimmungsergebnisses in den Abstimmungsbezirken und der Briefabstimmung
§ 23	Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsgebiet/Verbindlichkeit des Bürgerentscheids
§ 24	Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses
§ 25	Abstimmungskosten/Kostenerstattung
§ 26	Schriftform
§ 27	Fristen und Termine
§ 28	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt in Ergänzung zu den Regelungen des § 33 NKomVG die Durchführung von Bürgerentscheiden im Abstimmungsgebiet Stadt Emden.
- (2) Die Abstimmungsberechtigung bestimmt sich nach dem Recht zur Wahl der Abgeordneten der Vertretung nach dem NKomVG.

§ 2

Abstimmungsgrundsätze, Abstimmungssystem

- (1) Die Abstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Jede abstimmungsberechtigte Person hat für die Abstimmung eine Stimme.
- (3) Jede abstimmungsberechtigte Person darf an der Abstimmung nur einmal und nur persönlich teilnehmen.

§ 3

Ausübung des Abstimmungsrechts

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung nur durch Briefabstimmung teilnehmen.

§ 4

Abstimmungszeit

- (1) Der Bürgerentscheid findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

§ 5

Abstimmungsbezirke, Abstimmungsräume

- (1) Das Abstimmungsgebiet ist in Abstimmungsbezirke eingeteilt, die den Wahlbezirken bei der letzten Kommunalwahl entsprechen sollen.
- (2) Die Abstimmung soll in den Räumen stattfinden, die bei der letzten Kommunalwahl als Wahlräume bestimmt worden sind.
- (3) Findet die Abstimmung am Tag einer allgemeinen Wahl statt, so finden die Wahl und die Abstimmung in demselben Raum statt.

§ 6

Abstimmungsleitung

Abstimmungsleiter ist der Oberbürgermeister. Stellvertreter ist sein Vertreter im Amt nach § 81 Abs. 3 NKomVG. Sind beide verhindert, bestimmt sich die Vertretung nach der Hauptsatzung der Stadt Emden.

§ 7

Abstimmungsausschuss

- (1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Den Vorsitz führt der Abstimmungsleiter. Neben dem Vorsitzenden besteht der Abstimmungsausschuss aus sechs weiteren Mitgliedern, die vom Abstimmungsleiter berufen werden. Für jedes weitere Mitglied beruft er zudem eine Stellvertretung. Bei der Berufung soll der Abstimmungsleiter auf die Personen zurückzugreifen, die bei der letzten Kommunalwahl zu Mitgliedern des Stadtwahlausschusses berufen wurden, sofern diese Personen dazu bereit sind. Ist eine Bereitschaft nicht gegeben oder scheidet ein Mitglied aus, so hat der Abstimmungsleiter eine Berufung aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten vorzunehmen.
- (2) Der Abstimmungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Über jede Sitzung des Abstimmungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Abstimmungsausschuss kann seine Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Abstimmungsverfahrens dies erlaubt.
- (6) Im Übrigen ist § 9 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend anzuwenden.

§ 8

Bildung des Abstimmungsvorstandes und des Briefabstimmungsvorstandes

- (1) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand und für die gesonderte Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses eine angemessene Anzahl von Briefabstimmungsvorständen aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten des Abstimmungsgebietes und/oder aus dem Kreis der städtischen Bediensteten. Der Abstimmungsvorstand und der Briefabstimmungsvorstand bestehen aus der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher, der stellvertretenden Abstimmungsvorsteherin oder dem stellvertretenden Abstimmungsvorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Abstimmungsvorsteherin/Briefabstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher/Briefabstimmungsvorsteher bestellen aus dem Kreis der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes/Briefabstimmungsvorstandes eine Schriftführerin oder einen

Schriftführer sowie eine stellvertretende Schriftführerin oder einen stellvertretenden Schriftführer.

- (3) Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher und die Briefabstimmungsvorsteherin oder der Briefabstimmungsvorsteher ist von dem Abstimmungsleiter zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten. Die weiteren Mitglieder der Vorstände werden am Abstimmungstag durch die Abstimmungsvorsteherin/Briefabstimmungsvorsteherin oder den Abstimmungsvorsteher/Briefabstimmungsvorsteher verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und des Briefabstimmungsvorstandes sind über deren Aufgaben so zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses gesichert sind.
- (5) Findet die Abstimmung am Tag einer allgemeinen Wahl statt, so sind die Mitglieder der Wahlvorstände zugleich Mitglieder der Vorstände für die Abstimmung, wenn sie die wahlrechtlichen Voraussetzungen für beide Wahlarten erfüllen.

§ 9

Tätigkeit der Abstimmungsvorstände/Briefabstimmungsvorstände

- (1) Der Abstimmungsvorstand/Briefabstimmungsvorstand wird vom Abstimmungsleiter oder in seinem Auftrag durch die Vorsteherin oder den Vorsteher schriftlich einberufen. Der Abstimmungsvorstand/Briefabstimmungsvorstand tritt am Abstimmungstag so frühzeitig vor Beginn der Abstimmungszeit zusammen, dass die vorbereitenden Arbeiten nicht die Abstimmungshandlung zu Beginn der Abstimmung behindern.
- (2) Die Abstimmungsvorsteherin/Briefabstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher/Briefabstimmungsvorsteher führt den Vorsitz im Abstimmungsvorstand/Briefabstimmungsvorstand.
- (3) Der Abstimmungsvorstand/Briefabstimmungsvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung. Die Vorsteherin oder der Vorsteher leitet die Tätigkeit des Abstimmungsvorstandes/Briefabstimmungsvorstandes.
- (4) Der Abstimmungsvorstand/Briefabstimmungsvorstand verhandelt, berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Abstimmungsvorstand/Briefabstimmungsvorstand ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (6) Während der Abstimmungshandlung müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes/Briefabstimmungsvorstandes anwesend sein, darunter die Vorsteherin oder der Vorsteher oder die Schriftführerin oder Schriftführer oder ihre Stellvertretung. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sollen alle Mitglieder des Abstimmungsvorstandes/Briefabstimmungsvorstandes anwesend sein, mindestens jedoch drei Mitglieder, darunter die Vorsteherin oder der Vorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Fehlende Mitglieder sind durch den Abstimmungsleiter zu ersetzen, wenn dies zur Wahrung der Beschlussfähigkeit und der Mindestbesetzung erforderlich ist.

- (7) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände/Briefabstimmungsvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen oder ein Zeichen mit Bezug zur Fragestellung des Bürgerentscheids sichtbar tragen.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Abstimmungsleiter kann Bürgerinnen und Bürger oder andere Personen als Bürgerinnen und Bürgern die Wahrnehmung einer Tätigkeit im Abstimmungsvorstand/Briefabstimmungsvorstand als ehrenamtliche Tätigkeit übertragen.
- (2) Die ehrenamtliche Tätigkeit bestimmt sich nach den §§ 38 bis 44 NKomVG.
- (3) Wer nachweislich durch Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste ehrenamtlich in einem Abstimmungsvorstand oder Briefabstimmungsvorstand tätig war, erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50 Euro; wer als Vorsteherin oder Vorsteher tätig war von 60 Euro. Wer nachweislich durch Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste ehrenamtlich im Abstimmungsausschuss tätig war, erhält eine pauschale Entschädigung von 30 Euro. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags.

§ 11

Abstimmungsverzeichnis

- (1) Bevor eine Person in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Abstimmungsvoraussetzungen erfüllt und ob sie vom Abstimmungsrecht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Abstimmungsberechtigten sind von Amts wegen in ein Abstimmungsverzeichnis einzutragen. In das Abstimmungsverzeichnis eines Abstimmungsbezirks sind alle Abstimmungsberechtigten einzutragen, die am 42. Tag vor der Abstimmung für eine Wohnung in diesem Abstimmungsbezirk melderechtlich angemeldet sind oder für die am 42. Tag vor der Abstimmung eine vergleichbare Bestätigung über eine Wohnung im Abstimmungsbezirk vorliegt.
- (3) Die Abstimmungsberechtigten können das Abstimmungsverzeichnis ihres Abstimmungsbezirkes vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen.
- (4) Abstimmungsberechtigte können bei der Stadt Emden oder einer von ihr beauftragten Person bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen; der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.
- (5) Im Übrigen sind bezüglich des Führens des Abstimmungsverzeichnisses, der Eintragung der Abstimmungsberechtigten, der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis, des Antrags auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses, der Änderung des Abstimmungsverzeichnisses und des Abschlusses des Abstimmungsverzeichnisses die Regelung der §§ 15, 16, 18, 19, 20, 21 und 22 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend anzuwenden.

§ 12

Abstimmungsschein

- (1) Eine abstimmungsberechtigte Person, die ins Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) Eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein,
 1. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat, oder
 2. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
- (3) Abstimmungsscheine werden von der Stadt Emden ausgegeben.
- (4) Im Übrigen sind bezüglich der Beantragung von Abstimmungsscheinen, der Erteilung von Abstimmungsscheinen, des Abstimmungsscheinverzeichnisses, des Vermerks im Abstimmungsverzeichnis und der Beschwerde gegen die Versagung eines Abstimmungsscheines die Regelungen der §§ 23, 24, 27, 28 und 29 NKWO entsprechend anzuwenden.

§ 13

Bekanntgabe des Bürgerentscheids

- (1) Der Abstimmungsleiter macht den Tag des Bürgerentscheids und die begehrte Sachentscheidung (Text der zu entscheidenden Frage) öffentlich bekannt; sofern es gesetzlich erforderlich ist, ist auch die Begründung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Beschließt der Rat zur begehrten Sachentscheidung (Text der zu entscheidenden Frage) und zur Begründung eine Stellungnahme abzugeben, ist der Inhalt der Bekanntgabe nach Absatz 1 unverzüglich zu wiederholen und um die Stellungnahme des Rates zu ergänzen.

§ 14

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

Der Abstimmungsleiter macht spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme für gehbehinderte oder auf den Rollstuhl angewiesene abstimmungsberechtigte Personen zugänglich ist,
 2. wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragt werden kann,
 3. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, eine Abstimmungsbenachrichtigung zugeht und
 4. wo, in welchem Zeitraum und unter welchen Voraussetzungen ein Abstimmungsschein beantragt werden kann.
-

§ 15

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt der Abstimmungsleiter die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen über den Bürgerentscheid.
- (2) Der Abstimmungsbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Abstimmungsscheines beizufügen.
- (3) Die Abstimmungsbenachrichtigung und der Antrag auf Ausstellung eines Abstimmungsscheines sind auf der Grundlage des Musters der Wahlbenachrichtigung und auf der Grundlage des Musters des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins für Kommunalwahlen zu erstellen. Die Abstimmungsbenachrichtigung hat die begehrte Sachentscheidung (zu entscheidende Frage) zu enthalten.

§ 16

Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Der Abstimmungsleiter macht spätestens am sechsten Tag vor der Abstimmung den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie die Abstimmungsbezirke mit deren Abgrenzung und den zugehörigen Abstimmungsräumen öffentlich bekannt. Anstelle der Angabe der Abstimmungsbezirke mit ihrer Abgrenzung und den zugehörigen Abstimmungsräumen kann auf die Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung verwiesen werden.
 - (2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
 1. dass die Stimmzettel amtlich erstellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
 2. dass jede abstimmende Person nur mit Ja oder Nein abstimmen kann,
 3. dass die Stimme in der Weise abzugeben ist, dass die abstimmende Person durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die zu entscheidende Frage mit Ja oder Nein beantworten will,
 4. dass sich die abstimmende Person auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes auszuweisen hat,
 5. dass die abstimmende Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Abstimmungsraum abgeben kann,
 6. dass die abstimmende Person, die einen Abstimmungsschein besitzt, an der Abstimmung nur durch Briefabstimmung teilnehmen kann,
 7. in welcher Weise die Briefabstimmung ausgeübt werden kann und
 8. dass die Abstimmung öffentlich ist und jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist, und
 9. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
 - (3) Ein Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung – ergänzt um die begehrte Sachentscheidung (Text der zu entscheidenden Frage), eine etwaige Begründung, sofern diese gesetzlich notwendig ist und eine etwaige Stellungnahme des Rates - ist vor Beginn der Abstimmungshandlung sichtbar im Eingangsbereich des Abstimmungsraumes anzubringen. Dem Abdruck ist der maßgebende Stimmzettel beizufügen. Diese Stimm-
-

zettel müssen durch Aufdruck oder durch die Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

§ 17 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich erstellt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die begehrte Sachentscheidung (Text der zu entscheidenden Frage) und ein Feld zur Stimmabgabe für „Ja“ und ein Feld zur Stimmabgabe für „Nein“.

§ 18 Stimmabgabe und Gültigkeit

- (1) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die zu entscheidende Frage mit Ja oder Nein beantworten will. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Abstimmurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf Wunsch der abstimmenden Person soll ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes Hilfe leisten.
- (2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie einen eindeutigen Abstimmungswillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefabstimmung ist sie außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefabstimmung nicht eingehalten worden sind.
- (3) Die Stimmabgabe einer abstimmenden Person, die an der Briefabstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem Abstimmungstag stirbt, ihre Abstimmungsberechtigung verliert oder aus dem Abstimmungsgebiet verzieht.
- (4) Im Übrigen sind bezüglich der Stimmabgabe, der Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson, des Vermerks über die Stimmabgabe und der Ungültigkeit der Stimmabgabe die Regelungen der §§ 47 bis 49 und 58 NKWO entsprechend anzuwenden.

§ 19 Briefabstimmung

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die abstimmende Person dem Abstimmungsleiter im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag
 1. ihren Abstimmungsschein,
 2. ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlagso rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich die abstimmende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die

andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet hat.

- (3) Im Übrigen ist bezüglich der Briefwahl der § 53 NKWO entsprechend anzuwenden.

§ 20

Abstimmungsurnen

Für die Abstimmung sind Abstimmungsurnen zu benutzen. § 32 NKWG ist entsprechend anzuwenden. Findet die Abstimmung parallel mit einer anderen Wahl statt, ist für jede Wahlart bzw. die Abstimmung eine eigene Urne aufzustellen und deutlich zu kennzeichnen.

§ 21

Öffentlichkeit der Abstimmung, Abstimmungswerbung, Unterschriftensammlung, Befragung Abstimmender

- (1) Während der Abstimmungszeit und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat jedermann Zutritt zum Abstimmungsraum. Der Abstimmungsvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum. Er kann Personen, die die Ruhe oder Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen und regelt bei Andrang den Zutritt. Sind mehrere Abstimmungsvorstände in einem Abstimmungsraum tätig, so bestimmt der Abstimmungsleiter, welcher Abstimmungsvorstand die Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3 übernimmt.
- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellung sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (3) Das Ergebnis einer Befragung Abstimmender am Abstimmungstag über die getroffene Abstimmungsentscheidung darf nicht vor Ablauf der Abstimmungszeit veröffentlicht werden.

§ 22

Feststellung des Abstimmungsergebnisses in den Abstimmungsbezirken und der Briefabstimmung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Abstimmungshandlung ermittelt der Abstimmungsvorstand für den Abstimmungsbezirk und der/die Abstimmungsvorstand/vorstände für die Briefabstimmung das Abstimmungsergebnis. Er stellt fest:
1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten
 2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
 4. die Stimmverteilung nach Ja- und Nein-Stimmen
- (2) Der Abstimmungsvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen. Der Abstimmungsausschuss hat das Recht zur Nachprüfung.
- (3) Im Übrigen sind bezüglich der Zahl der Abstimmenden, der Zahl der Stimmen, der Ungültigkeit der Stimmabgabe, der Behandlung der Abstimmungsbriefe, der geson-

erten Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses, der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk und Bekanntgabe des Briefabstimmungsergebnisses, der Schnellmeldungen und vorläufigen Abstimmungsergebnisse, der Abstimmungsniederschrift sowie der Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen die §§ 55 bis 57, 59 und 61 bis 65 Nds. Kommunalwahlordnung entsprechend anzuwenden.

§ 23

Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsgebiet/ Verbindlichkeit des Bürgerentscheids

- (1) Der Abstimmungsleiter prüft, ob die Abstimmungsniederschriften vollständig und ordnungsgemäß gefertigt sind. Er stellt auf der Grundlage der Abstimmungsniederschriften das endgültige Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet getrennt nach Abstimmungsbezirken unter Einbeziehung der gesondert festgestellten Briefabstimmungsergebnisse zusammen und teilt es dem Abstimmungsausschuss mit. Ergeben sich aus der Abstimmungsniederschrift oder aus sonstigen Umständen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmungshandlung, so klärt der Abstimmungsleiter den Sachverhalt auf, soweit dies bis zur Sitzung des Abstimmungsausschusses möglich ist.
- (2) Der Abstimmungsausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung des Abstimmungsleiters das Ergebnis der Abstimmung im Abstimmungsgebiet wie folgt fest:
 1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
 2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Stimmverteilung nach Ja- und Nein-Stimmen und
 5. wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet, den Prozentsatz aus dem Verhältnis von Ja-Stimmen zur Zahl der bei der letzten Kommunalwahl festgestellten Zahl der Wahlberechtigten.
- (3) Der Abstimmungsausschuss ist berechtigt, Rechenfehler der Abstimmungsvorstände und Zuordnungen von Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen abweichend vom Abstimmungsvorstand zu beschließen. Verbleiben Zweifel an der Gültigkeit von Stimmen oder Stimmzetteln, ist dies in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.
- (4) Über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist eine Niederschrift nach dem Muster der Niederschrift zur Kommunalwahl für den Stadtwahlausschuss zu fertigen.
- (5) Der Bürgerentscheid ist verbindlich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet und diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der nach § 48 NKomVG Wahlberechtigten beträgt; § 32 Abs. 4 Satz 2 NKomVG gilt entsprechend, sodass maßgeblich die bei der letzten Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten ist. Bei Stimmgleichheit ist das Bürgerbegehren abgelehnt.

§ 24

Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Der Abstimmungsleiter unterrichtet den Rat über das Abstimmungsergebnis und macht das Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.

§ 25

Abstimmungskosten/Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Emden trägt die für die Durchführung des Bürgerentscheids entstehenden Kosten.
- (2) An die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens oder an sonstige an dem Bürgerbegehren beteiligte Personen erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 26

Schriftform

Soweit diese Satzung die Schriftform für Erklärungen vorschreibt, müssen diese persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Abstimmungsorgan oder der zuständigen Stelle der Abstimmungsorganisation im Original vorliegen.

§ 27

Fristen und Termine

Die von dieser Satzung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emden zur Durchführung des Bürgerentscheids zum Bürgerbegehren bezüglich des Erhalts des Klinikums Emden – Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH am 11.06.2017 vom 12.05.2017 außer Kraft.